



TV Sportfreunde 1921 Elten e.V.

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1921 gegründete Verein führt den Namen „TV Sportfreunde 1921 Elten e.V.“, kurz „TV Elten“. Der Verein hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein- Elten und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 10277 - Amtsgericht Kleve eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen und nicht olympischen Sports, Reha- Sport und der Gesundheitsvorsorge. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Satzungszwecke wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport
 - b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport
 - c) die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport
 - d) die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Elementarbereich sowie in Schule und Hochschule
 - e) Durchführung von Laufveranstaltungen, Wettkämpfe und Volksläufen
 - f) die Förderung von Bildung im und durch den Sport
 - g) die Kooperation mit den für den Sport zuständigen Institutionen des Staates , der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppierungen
 - h) Errichtung von Sportanlagen, Sport- und Übungsräume
 - i) die Förderung der olympischen Grundprinzipien und der olympischen Erziehung
 - j) die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung
 - k) die Beschaffung der zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Mittel
 - l) die Förderung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben
 - m) die Impulssetzungen zu notwendigen Veränderungen der Sportpraxis
 - n) die Stärkung der Integrationsfunktion des Sports in allen gesellschaftlichen Bereichen

- o) die individuelle und gemeinschaftliche Sportausübung unter den Aspekt der Gesundheit, Gesundheitsvorsorge und der sozialen Lebensqualität
- p) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Workshops im Sport, Reha- Sport, Gesundheitsvorsorge und in der frühkindlichen Entwicklung

3. Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Vorstand entscheidet über den Beitritt/ Austritt zu Fach- oder Dachverbänden

4. Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Vereinsfarben sind : Grün / Weiß
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichen

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18. Jahre)
 - b) Jugendliche (von 14 – 17 Jahre)
 - c) Kinder (von 0 – 13 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Förderer
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft, Nationalität, Glaube und Religion werden.
- 3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten reicht aus.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss dem Antragsteller nicht begründet werden.

6. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Ende eines Quartals. Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung, spätestens 6 Wochen zum Quartalsende beim Vorstand zu erklären.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung diese Rückstände oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht beglichen werden.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, bei vereinschädigendem Verhalten. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich, über den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Im Falle des Buchstaben b) und c) ist der Bescheid über den Ausschluss mit Einschreibebrief bekannt zu geben.

Eine vorhergehende Maßregelung nach Punkt 9. der Satzung ist für einen Ausschluss nicht zwingend erforderlich.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen des Vereins nicht weiter getragen werden.

7. Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen an den Verein in der Beitragsordnung fest.

8. Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder vom 18. Lebensjahr.

9. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid hierüber ist dem Mitglied schriftlich zu erteilen.

10. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Mitarbeiterkreis
- d) Jugendversammlung

11. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand einberufen; durch die Veröffentlichung in den Aushängen des Vereins und durch eine schriftliche Einladung der Presse oder durch eine schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder per Brief.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Schriftführers
 - b) Bericht des Vorstands
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht Kassenprüfer
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder (auf Antrag)
 - f) Wahlen
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfer (n)
 - h) Bestätigung der Wahlen in den Abteilungen und der Jugendversammlung
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Versammlung. Können weder

noch seine Vertreter die Versammlung leiten, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Werktage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit dieses beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
7. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) sind geheim. Mit Ausnahme der Vorstandswahlen sind geheime Abstimmungen und Wahlen nur erforderlich, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
2. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Rechte zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

13. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/ dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/ dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schatzmeister/ -in
 - d) dem/ der Geschäftsführer/ -in
 - e) dem/ der Jugendwart/ -in oder seine Vertretung
 - f) bis zu drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/ die Schatzmeister/ -in und

der/ die Geschäftsführer/ -in.

Der/ die Vorsitzende und sein/e Vertreter/ -in vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird der Verein durch den/die Geschäftsführer/ -in und den/die Schatzmeister/ -in vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertritt in Reihenfolge der/ die Geschäftsführer/ -in und der/ die Schatzmeister/ -in die Vorsitzenden.

3. Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet sie.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis,
- c) die Verteilung von einzelnen Aufgaben,
- d) die Bewilligung von Ausgaben,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen gegen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB § 26 sind zu allen Sitzungen der Abteilungen und Arbeitskreise einzuladen. Sofern sie nicht Mitglieder des tagenden Gremiums sind, nehmen sie mit beratender Stimme teil.

14. Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer,
- b) die Abteilungsleitungen und/ oder die Stellvertreter
- c) aktive Übungsleiter
- d) die Schieds- und Kampfrichter
- e) die Vertreter in Fachgremien des Sports auf übergeordneter Ebene

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Er wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und tätig mitzuwirken.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen/Gäste einladen.

15. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Betätigungsfelder können Abteilungen bestehen oder werden im Bedarfsfall vom Vorstand gegründete oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen können durch den/die Abteilungsleiter/-in (Obfrau/ -mann, Fachwart/-in) seinem/seiner Stellvertreter/ -in und Mitarbeiter/ -innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet werden.
3. Die Abteilungsleiter/ -in, seine /ihre Stellvertreter/- innen und Mitarbeiter/- innen werden von den Abteilungen gewählt.
4. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzliche zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Abteilung.

16. Protokolle

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Jugend- und den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/ -in und von dem/der Protokollführer/- in zu unterzeichnen ist.

17. Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit der Ausnahme der Beisitzer bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis der/die Nachfolger/ -in gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ergänzen (kommissarische Wahl).
3. Der/die Jugendwart/-in wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl Bedarf der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

18. Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.
Jugendwart/-in und der/die Stellvertreter/-in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher und Beisitzer, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Der/die Jugendwart/- in müssen bei der Wahl volljährig sein.
4. Alles Weitere wird von der Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

19. Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgelegte Ehrenordnung.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung ab.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgelegte Datenschutzordnung.
5. Turnier-, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und Antidopingbestimmungen der zuständigen Verbände und Fachverbände sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
6. Die unter Punkt 5 aufgeführten Ordnungen und Bestimmungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

20. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

21. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und zu dokumentieren.
3. Sind bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite außerordentliche Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und zu dokumentieren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund der Stadt Emmerich am Rhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

22. Datenschutz

5. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn dieser nach § 38 BDSG und Art. 37 DSGVO erforderlich ist.
9. Der Vorstand erstellt eine Datenschutzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

23. Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.